

Schwanstetten 17. Juni 2016

An die Präsidenten der Landesverbände,  
an die Landesschützenmeister des  
Deutschen Schützenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Frühjahrssitzung des Gesamtvorstandes dieses Jahres bat ich Sie, den Beschluss des Bundesausschuss Sportschießen, ab 2017 die Behinderungsklassen SH1 und AB1 in die jeweiligen Altersklassen der Nichtbehinderten, überall dort zu unterstützen und zu vertreten, wo sich die Gelegenheit dazu bietet. Kurz vor den jeweiligen Landesschützertagen erinnerte ich die meisten von Ihnen nochmals an meine Bitte. Die Sportleitung sowie die meisten Landessportleiter hielten diese Maßnahme für einen guten und machbaren Weg zur weiteren Integrierung behinderter Schützen in den normalen Ablauf der sportlichen DSB-Angebote.

Auch ich war, und bin noch heute, der Auffassung, dass diese Änderung voll in die sportliche Inklusionsvorstellung der heutigen Zeit passt. Der DSB wäre nach meiner Auffassung wieder einmal sportlicher Vorreiter beim Einbinden Behinderter gewesen.

Jedoch kamen in den letzten Monaten erhebliche Einsprüche von Betroffenen, aber auch vom Deutschen Behindertensportverband, gegen diesen Beschluss. Vertreten musste diese Einsprüche der neue Abteilungsleiter der DBS-Abteilung Sportschiessen des DBS, Herr Hermann Illgen. Herr Illgen war zwar an der Sitzung des Bundesausschusses Sportschießen anwesend, da er aber erst eine Woche vorher zum Abteilungsleiter gewählt wurde, vom DBS auch erst Wochen später seine Bestätigung darüber erhielt, fehlte ihm sicher zu dieser Zeit der notwendige Überblick zu diesem Beschluss.

Der Vizepräsident Sport hat deshalb am 21. Mai zu einem gemeinsamen Gespräch nach Hochbrück eingeladen. Hier wurden die gegenseitigen Vorstellungen mit aller Offenheit besprochen. Es wurde klar, dass der vom DSB als fortschrittlich betrachtete Beschluss politisch z.Zt. nicht umsetzbar ist. Man

einigte sich, sofern die Mitglieder des Bundesausschusses Sportschießen zustimmen würden, darauf bis einschließlich zum Sportjahr 2019 an der bisherigen Regelung (SH1 und AB1-Klassen auszuschreiben) nichts zu ändern. Jedoch entfällt ab der Deutschen Meisterschaft 2016 die 20%-Regelung, d.h. Klassifizierungen werden nur nach „schießsportrelevanten Gesichtspunkten“ durchgeführt.

Da ich mich für den ursprünglichen Beschluss des Bundesausschuss Sportschießen sehr eingesetzt hatte, möchte ich Sie von der aktuellen Änderung auch persönlich informieren. Nach wie vor bin ich der Meinung, dass dieses geplante Vorhaben richtig war, muss aber auch akzeptieren, dass manche Dinge etwas mehr Vorbereitung benötigen als ursprünglich geplant war.

Im Anhang das entsprechende Rundschreiben an die Landessportleiter.

Dieter Ohmayer  
DSB-Behindertenreferent

Nach einer Mailabfrage zur Aufhebung des Beschlusses des Sportausschusses zum Wegfall der AB1/SH1 Wettbewerbe erfolgt nun die Aufhebung des Beschlusses:

(11 LV stimmten mit Ja, 1 LV mit Nein, 2 LV mit Einschränkung, 6 LV keine Rückantwort)

*„Wegfall der AB1/SH1 Wettbewerbe und damit Startmöglichkeit der AB1/SH1 SportlerInnen in den Wettbewerben der nichtbehinderten Schützen.“*

Es gilt mit sofortiger Wirkung:

Die Meisterschaften werden einschließlich dem Sportjahr 2019 in unveränderter Form

- Mit AB1/SH1 Wettbewerben ausgetragen
- Die Regelung, dass nur noch Sportler mit „G“ bzw. „AG“ im Versorgungsausweis mit Hocker starten dürfen wird nicht aufrechterhalten.
- Alle Behindertenausweise gelten nur bis 31.12.2019. Alle AB1-Schützen müssen sich neu klassifizieren lassen. Dies muss spätestens bis zum Beginn des Sportjahres 2020 geschehen sein, da die Ausweise der AB1-Schützen nicht automatisch verlängert werden. Bei der Neuklassifizierung werden nur noch schießsportspezifische Behinderungen berücksichtigt. Hierbei findet die 20% Regelung **keine** Berücksichtigung mehr. Die bisher ausgestellten Ausweise der AB1-Schützen behalten ihre Gültigkeit bis 31.12.2019, jedoch werden Neuklassifizierungen ab der Deutschen Meisterschaft 2016 nur noch nach schießsportspezifischen Behinderungen vorgenommen
- Die Wahlmöglichkeit für AB1/SH1 Sportler in die Wettbewerbe der Nichtbehinderten lt. Sportordnung bleibt einschließlich dem Sportjahr 2019 bestehen